

Oktober 2010

Stählerne Zeitarbeit

Die IG Metall setzt in der Stahlindustrie die Entgeltgleichstellung für die Zeitarbeit durch. Mit dem Tarifvertrag geht das nicht, weil die Zeitarbeitnehmer kein Arbeitsverhältnis zu den Einsatzbetrieben haben. Das Konzept zielt darauf, die Tarifautonomie in der Zeitarbeit abzuschaffen und deren Tarifparteien jede eigenständige Regelung ihrer Arbeitsbedingungen zu untersagen. In Widerspruch setzt sich die IG Metall zum DGB-Zeitarbeitsvertrag, den sie selbst mit abgeschlossen hat und mit dem sie einen Zeitarbeitsgrundlohn von 7,60 Euro legitimiert. „Technisch“ kann der Zugriff auf die Zeitarbeitsentgelte nur so erfolgen, daß die Stammarbeitgeber der IG Metall versprechen, die Verleihunternehmen in den Überlassungsverträgen dazu zu verpflichten, ihre Arbeitnehmer besser zu bezahlen. Das geschieht mit einer schuldrechtlichen Einwirkungspflicht nebst einer als Schadensersatz verbrämten Vertragsstrafe. Dafür fehlt dem Arbeitgeberverband Stahl die Verbandsmacht.

Rechtlich ist das vielfach angreifbar: Die Tarifautonomie in der Zeitarbeit als eigenständiger Branche steht unter Verfassungsschutz; ein verdrängender Übergriff fremder Regulatoren kann von den Tarifparteien der Zeitarbeit mit einer Abwehrklage angegriffen werden. Auch versucht die IG Metall eine Quasitarifbindung ohne beiderseitige Mitgliedschaft herzustellen, also gegen den Willen der betroffenen Arbeitsvertragsparteien. Letztlich wird hier ein Mindestlohn in der Zeitarbeit für die Stahlunternehmen durchgesetzt - ohne gesetzliche Grundlage.

Gefährlicher ist das Kartellrecht: Die IG Metall nimmt Zugriff auf die Marktmacht der Stahlunternehmen, die die Verleiher als Anbieter disziplinieren sollen. Mittelbar liegt darin ein Mindestpreiskartell, weil die Überlassungsentgelte von den Lohnsätzen abhängen. Die Koalitionsfreiheit erlaubt solche Kartellierung nur am Arbeitsmarkt, nicht aber auf Dienstleistungsmärkten. Dementsprechend ist das Kartellamt zur Prüfung aufgerufen. Riskant ist das für die handelnden Arbeitgeberverbände der Stahlindustrie: Sie verlassen mißraten zum ordinären Kartell, womit sie sich empfindliche Verbandskartellbußen einhandeln können. Verhandlungsführer begingen womöglich eine Untreue. Inwieweit die IG Metall als Kartellanstifter haftbar gemacht werden kann, ist nicht geklärt. Schließlich verstößt diese Taktik gegen die neue EU-Leiharbeitsrichtlinie, die die Zeitarbeit als Element der Flexicurity-Strategie eigens schützt.